



Berufliche Integration jugendlicher Behinderter am Beispiel des BBW Neckargemünd

Wahlbereich HS II

Prof. Dr. Franz Egle [www.FranzEgle.com],
FH Mannheim der Bundesanstalt für Arbeit und
Christian Scheller [www.christian-scheller.de],
Berufsbildungswerk Neckargemünd



Bundesanstalt für Arbeit
Fachhochschule Mannheim

Inhaltsverzeichnis

Weiterführende Literatur	02
Vorwort	03
Abschnitt 1: Was ist Behinderung?.....	03
1. WHO-Definition	03
2. Behinderung nach dem neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX)	04
3. Behinderung im Sinne der Arbeitsförderung	04
Abschnitt 2: System der Rehabilitation in Deutschland.....	04
1. Definition von Rehabilitation	04
2. Formen der Rehabilitation	05
3. Träger der Rehabilitation	05
4. Probleme des Systems und Lösungsansätze	06
Abschnitt 3: Arbeitsämter und Integrationsfachdienste.....	07
1. Organisation des Kundenbereiches Rehabilitation im Arbeitsamt	07
2. Integrationsfachdienste	07
Abschnitt 4: Berufliche Rehabilitation Jugendlicher in Berufsbildungswerken.....	08
1. Ausbildung im Berufsbildungswerk	08
2. Aufbau eines typischen Berufsbildungswerkes	09
3. Berufsbildungswerke in Deutschland (Übersicht)	12
4. Pro und Contra Berufsbildungswerke	13
5. Maßnahmen zur Optimierung der Ausbildung am Beispiel des Berufsbildungswerkes Neckargemünd (SRH-Gruppe)	13
Abschnitt 5: Vermittlung behinderter Arbeitnehmer.....	14
1. Schwierigkeiten bei der Vermittlung	14
2. Spezifische Probleme der Absolventen der Berufsbildungswerke	14
3. Neue Vermittlungsstrategie: T@lentMarketing für Behinderte	15
Abschnitt 6. Hintergründe und Argumente für Beratungsfachkräfte.....	16
1. Zahlen und Fakten zur Beschäftigung Behinderter	16
2. Der Arbeitsmarkt für Behinderte	17
3. Finanzielle und andere Anreize für Arbeitgeber	18
4. Informationen zur Ausgleichsabgabe	21
5. Neuerungen durch das Neunte Sozialgesetzbuch	22

Inhalts-
verzeichnis

weiterführende Literatur

Broschüren des BMA:

Ratgeber für behinderte Menschen
 Oktober 2000
<http://www.jobs-fuer-schwerbehinderte.de/pdf/a712.pdf>

**Berufsbildungswerke - Einrichtungen zur beruflichen
 Rehabilitation junger Menschen mit Behinderung -
 Erstausbildung -**
 Juli 1999
<http://www.jobs-fuer-schwerbehinderte.de/pdf/a713.pdf>

Eine Einstellung, die sich auszahlt
<http://www.jobs-fuer-schwerbehinderte.de/pdf/a242.pdf>

**Berufsförderungswerke - Einrichtungen zur beruflichen
 Eingliederung erwachsener Behinderter**
 August 1999
<http://www.jobs-fuer-schwerbehinderte.de/pdf/a714.pdf>

**Eingliederung behinderter Menschen in der
 Bundesrepublik Deutschland**
 Februar 2000
<http://www.jobs-fuer-schwerbehinderte.de/pdf/a992deu.pdf>

Eine Frage der Einstellung
<http://www.jobs-fuer-schwerbehinderte.de/pdf/a241.pdf>

weiterführende
Literatur

Wahlbereich Hauptstudienabschnitt II: Berufliche Integration behinderter Jugendlicher in der Praxis

- Egle, F., Bens, W., Scheller, C.: Talentmarketing, Gabler Verlag, Wiesbaden 2001
- Egle, F. u.a.: Personal-Placement – Handbuch für Berater und Arbeitsvermittler – Luchterhand Verlag, Neuwied, Kriftel, Berlin 19996
- <http://www.talentmarketing.de>; offizielle Internetseite zum Buch Talentmarketing

Vorwort

Die Verringerung der Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter ist derzeit ein wichtiges Ziel der Politik und damit auch der Bundesanstalt für Arbeit. Eine der bedeutsamsten Maßnahmen in diesem Zusammenhang war die Verabschiedung des Neunten Sozialgesetzbuches, in welchem die bisher sehr unterschiedlichen Rechtsgrundlagen zusammengefasst und neue Instrumente geschaffen wurden. In dieser Veranstaltung wollen wir uns mit den Möglichkeiten und Problemen bei der Integration behinderter Jugendlicher befassen. Dies soll beispielhaft an der Arbeit der Berufsbildungswerke geschehen. Sie werden neben allgemeiner Informationen zum Thema beruflicher Rehabilitation die Einrichtung an sich, Probleme der Absolventen und geeignete Vermittlungsstrategien kennen lernen.

Vorwort

Abschnitt 1: Was ist Behinderung?

1. WHO-Definition



Bei Ihrer Definition von Behinderung unterscheidet die Weltgesundheitsorganisation (WHO) drei Begrifflichkeiten:

WHO - Definition

Aufgrund einer Erkrankung, angeborenen Schädigung oder eines Unfalls als Ursache entsteht ein dauerhafter gesundheitlicher **Schaden**.

Der Schaden führt zu einer **funktionalen Beeinträchtigung** der Fähigkeiten und Aktivitäten des Betroffenen.

Die **soziale Beeinträchtigung** (handicap) ist Folge des Schadens und äußert sich in persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Konsequenzen.

Beispiele:

	Fall 1	Fall 2
Ursache:	Autounfall	Masernerkrankung der Mutter während der Schwangerschaft
Schaden:	Rückenmarksquetschung	Schädigung der Sehnerven des Kindes
funktionelle Beeinträchtigung:	Person kann nicht mehr laufen	Kind kann nicht mehr sehen
soziale Beeinträchtigung:	Beruf als Postbote kann nicht mehr ausgeübt werden	Kindergarten- und Schulbesuch in durchschnittlicher Einrichtung ist nicht möglich
	Behinderung	

Wahlbereich Hauptstudienabschnitt II: Berufliche Integration behinderter Jugendlicher in der Praxis

Formen sozialer Beeinträchtigung:

Folgen

persönliche Folgen:	familiäre Folgen	gesellschaftliche Folgen
Einschränkung der: <ul style="list-style-type: none"> ● Unabhängigkeit ● Beweglichkeit ● Freizeitaktivitäten ● sozialen Integration ● wirtschaftlichen und beruflichen Möglichkeiten ● usw. 	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegebedarf ● gestörte soziale Beziehungen ● wirtschaftliche Belastung ● usw. 	<ul style="list-style-type: none"> ● Fürsorgeanspruch ● Produktivitätsverlust ● gestörte soziale Integration ● usw.

2. Behinderung nach SGB IX

Behinderung nach SGB IX

Behinderte	Schwerbehinderte	Gleichgestellte
Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.	Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.	Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).
§ 2 I SGB IX	§ 2 II SGB IX	§ 2 III SGB IX

3. Behinderte im Sinne der Arbeitsförderung

<p>(1) Behindert im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen.</p> <p>(2) Behinderten Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.</p>
--

Behinderung nach § 19 II SGB III

Abschnitt 2: System der Rehabilitation in Deutschland

1. Definition Rehabilitation

Der Begriff Rehabilitation leitet sich aus dem Lateinischen ab und bedeutet „Wiederherstellung, Wiedereinsetzen“. Unter Rehabilitation versteht man die Gesamtheit aller erforderlichen Maßnahmen, um Menschen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung bzw. drohender Behinderung, die ihre Behinderung oder deren Folgen nicht selbst überwinden können, zu helfen, ihre Fähigkeiten und Kräfte zu entfalten und einen Platz in der Gemeinschaft zu finden. Dazu gehört vor allem die Teilhabe am

Definition Rehabilitation

Wahlbereich Hauptstudienabschnitt II: Berufliche Integration behinderter Jugendlicher in der Praxis

Arbeitsleben.

§ 1 SGB IX

Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.

2. Formen der Rehabilitation

Man unterscheidet folgende Formen der Rehabilitation:

- ▶ Medizinische Rehabilitation
- ▶ Schulische Rehabilitation
- ▶ Berufliche Rehabilitation
- ▶ Soziale Rehabilitation

Formen

Trotz dieser Unterscheidung muss Rehabilitation als Ganzes, als ein einheitlicher Prozess, gesehen und durchgeführt werden. Die einzelnen Formen müssen einander ergänzen bzw. ineinander greifen, um dem Behinderten eine erfolgreiche Partizipation in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Prozess-
charakter

3. Träger der Rehabilitation

Die Verwirklichung des Prozesscharakters aller Maßnahmen ist aufgrund des historisch gewachsenen Systems der sozialen Sicherung in Deutschland schwierig, da für die Rehabilitation nicht ein einheitlicher Träger zuständig ist. Vielmehr hat jeder Träger neben seinen sonstigen Aufgaben seinen spezifischen Bereich der Rehabilitation:

Träger

gesetzlichen Krankenversicherung

Träger: Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Seekassen, Ersatzkassen, Bundesknappschaft und landwirtschaftliche Krankenkassen

Form der Rehabilitation: ausschließlich nur medizinische Leistungen

Krankenver-
sicherung

Gesetzliche Rentenversicherung

Träger: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, Bundesknappschaft, landwirtschaftliche Alterskassen, Bahnversicherungsanstalt und Seekassen

Form der Rehabilitation: medizinische und berufsbezogene Leistungen

Rentenver-
sicherung

Gesetzliche Unfallversicherung

Träger: Berufsgenossenschaften

Form der Rehabilitation: medizinische, berufsbezogene, sozialbezogene Leistungen

Unfallver-
sicherung

Wahlbereich Hauptstudienabschnitt II: Berufliche Integration behinderter Jugendlicher in der Praxis

Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Träger: Landesversorgungsämter, Versorgungsämter, Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen

Form der Rehabilitation: medizinische, berufsbezogene und sozialbezogene Leistungen

Träger der Arbeitsförderung

Träger: Bundesanstalt für Arbeit

Form der Rehabilitation: berufsbezogene Leistungen

Sozialhilfe

Träger: Sozialämter

Form der Rehabilitation: alle Bereiche der Rehabilitation

Jugendhilfe

Träger: Jugendämter

Form der Rehabilitation: medizinische, schulische, berufliche und soziale Leistungen (für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche)

Kriegsopfer-
versorgung

Arbeitsförderung

Sozialhilfe

Jugendhilfe

4. Probleme des Systems und Lösungsansätze

Die verschiedenen Zuständigkeiten sind für den Laien nur schwer zu durchschauen und lassen gerade bei Eintritt einer Behinderung, in der Eile in Bezug auf eine rehabilitationsbezogene Intervention geboten ist und die physische und psychische Belastung des Behinderten am stärksten ist, viele Ratsuchende resignieren.

Probleme

Um das Rehabilitationsverfahren insgesamt zu vereinfachen und den Ablauf zu beschleunigen, gibt es einige Grundsätze und Regelungen, die nun auch im SGB IX zu finden sind. Einige sind durch Runderlasse geregelt.

Lösungsansätze



Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen im Neunten Sozialgesetzbuch

SGB IX

- für Laien leichtere Verständlichkeit durch Konzeption ähnlich des BGB

- Wegfall zahlreicher konkurrierender Gesetze mit ähnlichen Vorschriften (Normenreduzierung insgesamt)



Einrichtung gemeinsamer Auskunft- und Beratungsdienste (Servicestellen) aller Rehabilitationsträger.

Servicestellen



Jeder Rehabilitationsträger ist verpflichtet, (formlose) Anträge auf berufliche Rehabilitation entgegen zu nehmen und an den zuständigen Träger weiter zu leiten. Tag der Antragstellung ist der Tag der Einreichung; auch wenn es sich um einen unzuständigen Träger handelt.

Anträge



Sind mehrere Träger beteiligt, so wird unter Federführung des Arbeitsamtes zu Beginn der Rehabilitation ein Gesamtplan aufgestellt, der alle Aktivitäten koordinieren soll.

Gesamtplan



Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Trägers verlangt, dass jeder Träger seine Leistungen so umfassend erbringen muss, wie es die für ihn gelten Normen vorsehen, so dass Behinderte während des Rehabilitationsverfahrens unnötig von einem zum anderen Träger weiter geschickt wird.

Grundsatz der
Einheitlichkeit

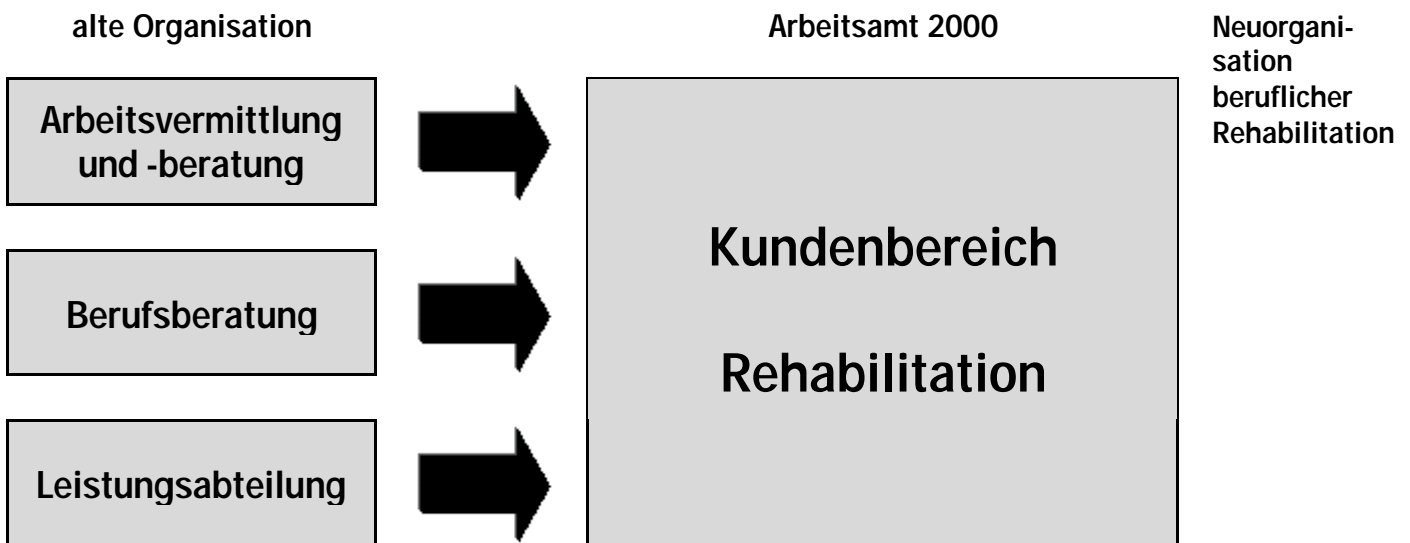


In allen Fragen den Arbeitsmarkt und die berufliche Integration betreffend, soll das Arbeitsamt als Berater und Gutachter eingeschaltet werden (Gutachterfunktion).

Gutachter-
funktion

Abschnitt 3 Arbeitsämter und Integrationsfachdienste

1. Organisation des Kundenbereiches Rehabilitation im Arbeitsamt



Grundsätzlich liegt die Betreuung des Behinderten von ihrem Anfang bis zum Abschluss der beruflichen Rehabilitation in den Händen der entsprechenden Kundengruppe im Arbeitsamt, die eng mit anderen Trägern und Stellen der beruflichen Rehabilitation zusammen arbeitet.

Allerdings sind auch Ausbildungsmarkt- und Arbeitsmarktpartner in die berufliche Rehabilitation involviert.

So muss frühzeitig mit der Kundengruppe Rehabilitation Kontakt aufgenommen werden, wenn sich in einem konkreten Fall Hinweise auf vorhandene oder drohende Behinderungen eines Ratsuchenden ergeben, um möglichst früh das Rehaverfahren einleiten zu können.

Bei der Akquisition und Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen sowie der Maßnahmeplanung ist eine enge Zusammenarbeit erforderlich.

Dies gilt insbesondere für Absolventen der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke. Nach Erwerb ihrer neuen beruflichen Qualifikation werden diese oft auch durch die Fachkräfte der regulären Vermittlung betreut und erhalten von diesen Vermittlungsvorschläge.

Um eine passgenaue und schnelle Einmündung in den regulären Arbeitsmarkt zu gewährleisten, müssen auch diese Fachkräfte über Auswirkung und Folgen sowie die Formen beruflicher Rehabilitation, zumindest über Grundzusammenhänge, informiert sein.

Anknüpfungspunkte

2. Integrationsfachdienste

Eine der wichtigsten Neuregelungen im Rahmen des SGB IX ist die Schaffung sogenannter **Integrationsfachdienste (IFD)** für jeden Arbeitsamtsbezirk, die eng mit den zuständigen Stellen der Rehabilitationsträger zusammen arbeiten sollen. IFDs sind umfassende Dienste, die zur Aufgabe haben, Menschen mit jeder Art von Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln: Menschen mit Körperbehinderung, mit sog. geistiger Behinderung, mit Sinnesschädigung, mit Lernbehinderung.

Integrationsfachdienste

Wahlbereich Hauptstudienabschnitt II:

Berufliche Integration behinderter Jugendlicher in der Praxis

Dazu suchen die Integrationsfachdienste potentielle Arbeitsplätze (Arbeitsplatz-Akquise), vermitteln zwischen Arbeitssuchenden und Arbeitgebern und begleiten bis maximal zwei Jahre (!) Menschen mit Behinderung an ihrem Arbeitsplatz und üben - wenn erforderlich - die notwendigen Tätigkeiten gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung ein (Job-Coaching).

Aufgaben:

- Arbeitsplatzvermittlung (Auftraggeber Arbeitsamt)
- Arbeitsplatzsicherung (Auftraggeber Hauptfürsorgestellen)
- Schwerbehinderte beraten, unterstützen und vermitteln
- Arbeitgeber informieren, beraten und Hilfe leisten

Aufgaben

Beispielhafte Leistungen:

- Leistungsprofile erstellen
- Arbeitsplatz akquirieren
- Schwerbehinderte auf Arbeitsplatz vorbereiten
- Begleitung/Training am Arbeitsplatz
- Beratung der Kollegen im Betrieb
- Nachbetreuung
- Ansprechpartner für Arbeitgeber

Leistungen

Fachberater:

Als Fachberater werden bevorzugt Schwerbehinderte eingestellt.

Fachberater

Folgender Personenkreis wird beraten:

- Schwerbehinderte mit besonderem Bedarf an Betreuung
- Schwerbehinderte, die zuvor in einer Werkstatt für Behinderte beschäftigt waren
- Schwerbehinderte Schulabgänger
- Behinderte, die nicht schwerbehindert sind
- Arbeitgeber
- Kolleginnen und Kollegen im Betrieb oder in der Dienststelle

Personenkreis

Abschnitt 4: berufliche Rehabilitation Jugendlicher in Berufsbildungswerken

1. Ausbildung im Berufsbildungswerk

Im Berufsbildungswerk erhalten jugendliche Behinderte eine Erstausbildung, sofern sie aufgrund der Art ihrer Behinderung eine spezielle den Auswirkungen ihrer Behinderung angepassten Ausbildungsorganisation bedürfen. Neben der behinderungsbedingt angepassten Ausbildung erfolgt eine intensive ausbildungsbegleitende Betreuung durch Ärzte, Psychologen, Erzieher, Physiotherapeuten und andere Fachkräfte der Rehabilitation.

Personenkreis

Behinderte Jugendliche, deren Behinderung eine Ausbildung in allgemeinen Ausbildungsstätten zulässt oder mit Hilfe regional breiter gestreuter Fördermaßnahmen in das Berufsleben eingegliedert werden können, sollen nicht in Berufsbildungswerken ausgebildet werden.

*Vorrang
allgemeiner
Ausbildungs-
stätten*

Berufsbildungswerke sind auch nicht für Behinderte bestimmt, die wegen der Schwere ihrer Behinderung für eine geordnete Berufsausbildung nicht geeignet sind und keinen Ausbildungsabschluss erreichen können. Sofern ihnen der allgemeine Arbeitsmarkt nicht zugänglich ist, sollen diese Personen vorrangig in eine Werkstatt für Behinderte aufgenommen werden.

*kein Klientel der
Werkstätten für
Behinderte*

Wahlbereich Hauptstudienabschnitt II: Berufliche Integration behinderter Jugendlicher in der Praxis

Da hier vornehmlich eine berufliche Erstausbildung Jugendlicher erfolgt, sind im Regelfall Erwachsene, die sich behinderungsbedingt umorientieren müssen, von der Ausbildung im BBW ausgeschlossen. Umschulung findet für diesen Personenkreis erwachsenengerecht in den Berufsförderungswerken statt.

keine Umschüler

Ziel ist es, durch die Vermittlung einer qualifizierten beruflichen Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen einen Abschluss zu erwerben. Die Teilnehmer sollen nach dem Erwerb dieses zur Ausübung einer regulären Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt befähigt sein.

Ziele

Durch begleitende medizinische und psychologische Maßnahmen soll der allgemeine Gesundheitszustand der Teilnehmer verbessert bzw. stabilisiert werden. Auch der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung wird dadurch sicher gestellt.

Zuständigkeit / Anmeldung

Grundsätzlich ist die Berufsberatung des Heimatarbeitsamtes des Rehabilitanden für die Anmeldung zuständig. Sie wird an das für den Standort des jeweiligen Berufsbildungswerkes zuständige Arbeitsamt weiter geleitet.

Anmeldung

Folgende Unterlagen sind für die Anmeldung erforderlich:

Unterlagen

- Eingliederungsvorschlag des Arbeitsamtes und ärztliche bzw. psychologische Gutachten
- Lebenslauf
- Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Reha-Trägers
- Schulzeugnisse
- ggf. Unterlagen über bereits durchgeführte Maßnahmen

2. Aufbau eines typischen BBW

Aufbau BBW

Sozialer Bereich	Ausbildungsbereich	Reha-Fachdienste
<p>Wohnen: <i>Internat</i> mit Wohngruppen und <i>Außenwohngruppen</i> betreut durch Erzieher und Sozialpädagogen</p>	<p>Berufsausbildung nach dualem System</p> <ul style="list-style-type: none"> - anerkannte Ausbildungsberufe - besondere Ausbildungsgänge für Behinderte (§ 48 BBiG/ §42 HWO) <p>Ausbildungs- Werkstätten / Übungsbüros Berufsschul- unterricht</p>	<p>Begleitende Fachdienste</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ärztlicher Dienst - Psychologischer Dienst
<p>Sport und Freizeiteinrichtungen</p>	<p>Berufsvorbereitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderlehrgänge (1 – 3 Jahre) - Berufsfindung (max. 60 Tage) - Arbeitserprobung (max. 20 Tage) 	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialdienst / Placement

Wahlbereich Hauptstudienabschnitt II: Berufliche Integration behinderter Jugendlicher in der Praxis

Erläuterungen

Während der **Berufsfindung und Arbeitserprobung** soll die Eignung und entsprechende Erfolgsaussichten des Jugendlichen unter Einschaltung aller Fachdienste des Berufsbildungswerkes erfolgen.

Es handelt sich um spezielle Rehabilitationsvorbereitungsmaßnahmen; d.h. sie ziehen im Regelfall eine berufliche Rehabilitation nach sich. **Sie zählen, daher nicht zu den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen!**

In der Berufsfindung durchlaufen die Teilnehmer theoretisch und praktisch verschiedene Berufsbereiche. Dabei wird Neigung und Eignung für weitere Bildungsmaßnahmen überprüft. Grundsätzlich ist es Aufgabe der Arbeitsämter, diese zu überprüfen. Im Regelfall erfolgt die Überprüfung vor Ort im BBW und die Ämter schließen sich deren Empfehlungen an.

In **Förderlehrgängen** sollen jugendliche Behinderte zur Ausbildungs- und Berufsreife hingeführt werden, um später eine qualifizierte Ausbildung absolvieren zu können. Dies ist in erster Linie Aufgabe der Schulen. Dies ist keine originäre Aufgabe der BBW, sondern regionaler Einrichtungen. Nur, sofern der Behinderte auf die dort vorhandenen Fachdienste angewiesen ist, soll er die Förderlehrgänge im BBW absolvieren.

**Berufsfindung
und Arbeitser-
probung**

**Förderlehr-
gänge**

Förderlehrgänge im Überblick:

	F1	F2 / F3	F4
Personkreis:	Behinderte, die für eine Berufsausbildung in Betracht kommen, jedoch wegen ihrer Lernschwernis (in einer nicht nur vorübergehenden Behinderung begründet) einer Förderung bedürfen.	Behinderte, die aufgrund der Schwere Ihrer Behinderung für eine Berufsausbildung nicht in Betracht kommen, andererseits durch die Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte unterfordert wären.	Behinderte, die wegen der Dauer ihrer medizinischen Rehabilitation nicht mehr wettbewerbsfähig sind.
Dauer:	Max. 12 Monate	F2 bis 24 Monate F3 bis 36 Monate	Max. 6 Monate
Ziel:	Über gezielte Hilfen eine dauerhafte Integration in Arbeit und Beruf erreichen		
Förderung:	Maßnahmekosten; ggf. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld		

Im **Ausbildungsbereich** durchlaufen die Jugendlichen im Regelfall inhaltlich eine duale Berufsausbildung, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt. Daneben gibt es noch spezielle Ausbildungsgänge für Behinderte nach § 48 BBiG. Sie orientieren sich weitgehend an den Ausbildungsinhalten der anerkannten Ausbildungsberufe; sie entsprechen diesen im Kern. Auf bestimmte theoretische bzw. praktische Elemente wird allerdings verzichtet, da sie aufgrund der Behinderung der Teilnehmer nicht realisiert werden können.

Die Ausbildungswerkstätten bzw. Übungsbüros stellen dabei den betrieblichen Teil der Ausbildung dar. In ihnen sind im Regelfall alle Elemente eines Betriebes vorhanden – nur mit dem Unterschied, dass alle Arbeitsplätze behindertengerecht gestaltet sind. Ähnliches gilt für die Berufsschulen im BBW; allerdings gibt es auch Einrichtungen, deren Auszubildende eine reguläre Berufsschule besuchen bzw. der Berufsschulunterricht mit Nichtbehinderten gemeinsam statt findet.

**Ausbildungs-
bereich**
Berufe nach
§ 48 BBiG

Berufliche Integration behinderter Jugendlicher in der Praxis

Der **ärztliche Dienst** ist Ansprechpartner für alle Fragen der medizinischen Betreuung der Jugendlichen. Er wirkt auch bei der Gestaltung behindertengerechter Ausbildungs- und Arbeitsplätze mit.

Die psychologische Betreuung erfolgt durch den **psychologischen Dienst**.

Beide Dienste arbeiten eng mit den Mitarbeitern der anderen Bereiche zusammen und dienen als Ansprechpartner für diese.

Der **Sozialdienst** soll den reibungslosen Ablauf der Berufsausbildung und die spätere Integration in Arbeit und Gesellschaft gewährleisten. Hier finden sich insbesondere Rehabilitationsberater und Arbeitsvermittler wieder, die mit allen für den Behinderten relevanten Stellen und Organisationen (Arbeitsamt, Sozialamt, Gesundheitsamt und Behindertenorganisationen) eng zusammen arbeiten sollen.

Reha-
Fachdienste

Der Ausbildung angeschlossenen sind im Regelfall **Internate** mit festen Wohngruppen. Hier sind die Jugendlichen in Einzel- oder Doppelbettzimmern untergebracht und für jede Gruppe sind ständig feste Ansprechpartner in Form von Erziehern und Pflegefachkräften vertreten. Hier gibt es auch gemeinschaftlich genutzte Küchen und Aufenthaltsbereiche.

Sozialer Bereich
Wohnen

Daneben gibt es noch **Außenwohngruppen**. Dabei handelt es sich um komplette Wohnungen, die außerhalb der Einrichtung für die Jugendlichen angemietet werden. Die Jugendliche leben hier weitgehend selbständig und ohne unmittelbare Aufsicht. Allerdings gibt es auch hier feste Ansprechpartner, die in regelmäßigen Abständen „vorbei schauen“.

Die Unterbringung in Internaten und Außenwohngruppen soll auch Behinderten aus anderen Regionen, die mit ihrer Familie nicht vor Ort wohnen, ermöglichen, eine qualifizierte Ausbildung entsprechend ihrer Neigung und Eignung zu erwerben.

Ein umfangreiches Freizeitangebot gehört ebenfalls zum festen Bestandteil eines Berufsförderungswerkes. Ziel ist bei der Ausbildung in einem BBW nicht nur die Integration in die Arbeitswelt, sondern in alle Lebensbereiche. Durch ansprechende Angebote soll die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gefördert und therapeutische Maßnahmen unterstützt werden.

Freizeit

Mögliche finanzielle Leistungen während der Ausbildung:

- Ausbildungsgeld (ggf. auch Übergangsgeld)
- notwendige Fahrtkosten
- Reisekostenerstattung für Familienheimfahrten
- Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen
- Kostenerstattung für den Führerschein
- Beschaffung von besonders ausgestatteten Kraftfahrzeugen
- Kosten für eine notwendige Begleitperson



Finanzielles

Wahlbereich Hauptstudienabschnitt II:
Berufliche Integration behinderter Jugendlicher in der Praxis

Berufsbildungswerke in Deutschland

regionale
Übersicht



4. Pro und Contra: Berufsbildungswerke

Nachfolgend einige Meinungen, die in Bezug auf die Ausbildung jugendlicher Behinderter in Berufsbildungswerken immer wieder geäußert werden:

- 👍 Durch Ihre Größe kann ein umfangreiches Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten angeboten werden. Behinderte können den Beruf wählen, für den Eignung und Neigung vorliegt und sind nicht an regionale Angebote gebunden.
- 👍 Durch die behindertengerechte Gestaltung aller Lebensbereiche können Behinderte ihr volles Potential entfalten.
- 👍 Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation können nicht nur nebeneinander erfolgen, sondern als „Komplettpaket“ ineinander greifen.
- 👍 Die Familien der Rehabilitanden daheim werden durch die Betreuung im BBW entlastet.
- 👍 Es werden zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen, die es in der freien Wirtschaft so nicht gäbe.
- 👍 Die Erfolge anderer Teilnehmer und der Erfahrungsaustausch mit diesen können gerade für Jugendliche, welche die Folgen ihrer eigenen Behinderung noch nicht verwunden haben, hilfreich sein.
- 👍 Sie tragen zur Förderung der Selbständigkeit bei und fördern die regionale Mobilität der Absolventen, die sich oft erstmalig in einer Umgebung außerhalb des Elternhauses zurecht finden müssen.

- 👎 Der Unterhalt der Berufsbildungswerke ist aufgrund der vielfältigen Einrichtungen und Dienste sehr teuer. Eine Förderung in der Nähe des Heimatortes wäre wesentlich günstiger.
- 👎 Die Umwelt in den Berufsbildungswerken mit ihrer komplett behindertengerechten Einrichtung entspricht nicht der Welt außerhalb des BBW. Spätestens nach Ende der Ausbildung werden die Behinderten mit der Realität konfrontiert (und sind dieser ggf. nicht gewachsen).
- 👎 Ausbildungswerkstätten und Übungsfirmen sind ein schlechter Ersatz für echte Ausbildungsbetriebe, die betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und dem Markt unterliegen.
- 👎 Wirkliche Integration findet nicht statt, da die Behinderten in einer eigenen in sich abgeschlossenen Welt leben.

Argumente

5. Maßnahmen zur Optimierung der Ausbildung am Beispiel des Berufsbildungswerkes Neckargemünd (SRH-Gruppe)

- Enge Zusammenarbeit mit und Einbeziehung der Familien in den Rehabilitationsprozess.
- Einführung von Qualitätsmanagement in alle Bereiche des BBW, um Vorgänge auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen
- Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen, z.B. Praktika für Jugendliche und Erledigung von Auftragsarbeiten für andere Firmen
- Auftreten am Markt mit eigenen Produkten und Führung der Ausbildungsbereiche als „Unternehmen im Unternehmen“
- Einführung neuer Lern- und Arbeitsformen, z.B. virtuelles BBW und E-Learning.
- Intensivierung des Kontakts zwischen Behinderten und Nicht-Behinderten, z.B. Tag der offenen Tür / Sommerfest
- Enge Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Berufsbildungswerken und weiteren Reha-Stellen
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung und anderer Stellen (Sozialämter, Hauptförsorgestelle, Initiative für Beschäftigung etc.) durch Optimierung des Informationsaustauschs und gemeinsame Erprobung neuer Placementstrategien (z.B. Talentmarketing)

Optimierung

Abschnitt 5: Vermittlung behinderter Arbeitnehmer

1. Schwierigkeiten bei der Vermittlung

- ☛ teilweise sehr geringe regionale und zeitliche Mobilität, da auf bestimmte regelmäßige pflegerische und medizinische Dienste nicht verzichtet werden kann (→ in Frage kommender Arbeitsmarkt ist regional eingeschränkt)
- ☛ trotz eines entsprechenden Ausbildungsabschlusses können nicht alle dem Berufsbild zugeordneten Tätigkeiten ausgeführt werden
- ☛ die Berufswahlmöglichkeiten sind für viele Behinderte aufgrund ihrer Einschränkungen und fehlender integrativer Einrichtungen reduziert, so dass nicht immer der Neigung entsprechende Berufe erlernt werden können; ggf. besteht nur ein sehr eingeschränktes Interesse an der tatsächlichen Ausübung.
- ☛ Der Behinderte unterschätzt sich und seine Fähigkeiten und fühlt sich im Wettbewerb mit nicht-eingeschränkten Bewerbern als chancenlos und gibt ggf. vorzeitig auf
- ☛ Arbeitgeber kennen Fördermöglichkeiten zum Ausgleich von Defiziten nicht
- ☛ Arbeitgeber kennen das Potenzial behinderter Menschen nicht und wissen nicht, dass Behinderung nur ein Aspekt eines Menschen sein kann, der noch nicht einmal die berufliche Leistungsfähigkeit beeinflussen muss
- ☛ es wird befürchtet, dass durch den besonderen Kündigungsschutz und die erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle eine Kündigung des behinderten Arbeitnehmers fast unmöglich sei
- ☛ Arbeitgeber befürchten, dass Behinderte das Betriebsklima stören könnten. So könnten die anderen Arbeitnehmer nicht bereit sein, besondere Rücksicht zu nehmen oder werden neidisch auf vermeintliche Privilegien (z.B. längere Erholungspausen, mehr Urlaubstage)
- ☛ Es hat nie eine Arbeitsplatzanalyse statt gefunden, bei der die Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte untersucht wurden
- ☛ Der Vermittler hat keine Erfahrung im Umgang mit Behinderten und kann deren Leistungspotenzial nur unzureichend einschätzen
- ☛ Vorurteile und negative Einstellungen gegenüber Behinderten hemmen die aktive Mitwirkung an der Integration
- ☛ Mit den Standardhilfsmitteln der AV kann nur sehr schwer das Leistungspotenzial Behinderter aufgezeigt werden (Aussagekraft der VV sehr eingeschränkt)
- ☛ Vermittlung Behinderter wird als zu zeitaufwendig empfunden und mit wenig Erfolgsaussichten verbunden – daher auch mit wenig Engagement betrieben
- ☛ Argumente, die für die Beschäftigung Behinderter sprechen, sind unbekannt

**Schwierig-
keiten des
Behinderten**

**Schwierig-
keiten auf der
Arbeitgeber-
seite**

**Schwierig-
keiten auf der
Seite des
Arbeitsamtes**

2. Spezifische Probleme von Absolventen der Berufsbildungswerke

- Da die Ausbildung zentral und damit oft in einiger Entfernung vom Heimatort entfernt statt findet, gestaltet sich Stellensuche und regelmäßiger Kontakt zum Heimarbeitsamt schwierig.
- Um die Absolventen wurde sich (seitens der Schule und später durch das Arbeitsamt) immer intensiv gekümmert – vielen ist nicht bewusst, dass sie nun eigenverantwortlich auf Arbeitssuche gehen müssen.
- Vielen Arbeitgebern sind Aufgabe und Funktion der Berufsbildungswerke unbekannt; sie könnten Bewerbern durchaus skeptisch begegnen.
- Einblicke in die Praxis erlangen die Absolventen im Regelfall nur während der Praktika. Daher gestaltet sich gerade die Eingewöhnungszeit im Betrieb als

**Probleme von
BBW-
Absolventen**





Wahlbereich Hauptstudienabschnitt II: Berufliche Integration behinderter Jugendlicher in der Praxis

schwierig.

3. Neue Vermittlungsstrategie: Talentmarketing für Behinderte

Module von
Talentmarketing

Folgende Module wurden im Rahmen von Talentmarketing entwickelt und kamen in verschiedenen Projekten zum Einsatz. Module, die am BBW Neckargemünd angeboten wurden, sind durch das SRH-Logo gekennzeichnet:

	Modul 1: Sich selbst erkunden <ul style="list-style-type: none">- Was will der Bewerber? (<i>private und berufliche Zielplanung</i>)- Was kann der Bewerber? (<i>soziale und fachliche Stärken; behinderungsbedingte Einschränkungen; bereiche mit Interventionsbedarf</i>)- Wer ist der Bewerber? (<i>soziokulturelle Variablen</i>)	Modul 1
	Modul 2: Den Markt erkunden <ul style="list-style-type: none">- Freie Stellen suchen- Arbeitgeberanforderungen erkennen	Modul 2
 freiwillig	Modul 3a: geeignete Selbstvermarktungsstrategien entwickeln und anwenden <ul style="list-style-type: none">- Klassische Bewerbungsunterlagen- Zielgruppenkurzbewerbung	Modul 3a
	Modul 3b: geeignete Selbstvermarktungsstrategien entwickeln und anwenden <ul style="list-style-type: none">- Bewerbung mit den neuen Medien (<i>E-Mailbewerbung und Multimediabewerbung</i>)- Stellenmärkte im Internet nutzen	Modul 3b
 freiwillig	Modul 4: Vorstellungsgespräche erfolgreich meistern <ul style="list-style-type: none">- an Einzelgesprächen teilnehmen- Gruppendiskussionen- Thema Behinderung	Modul 4
	Modul 5: Eignungstests bestehen <ul style="list-style-type: none">- Testverfahren und Hintergründe- Vorbereitungsmöglichkeiten- Strategien	Modul 5

Flankierende Maßnahmen:

flankierende
Maßnahmen

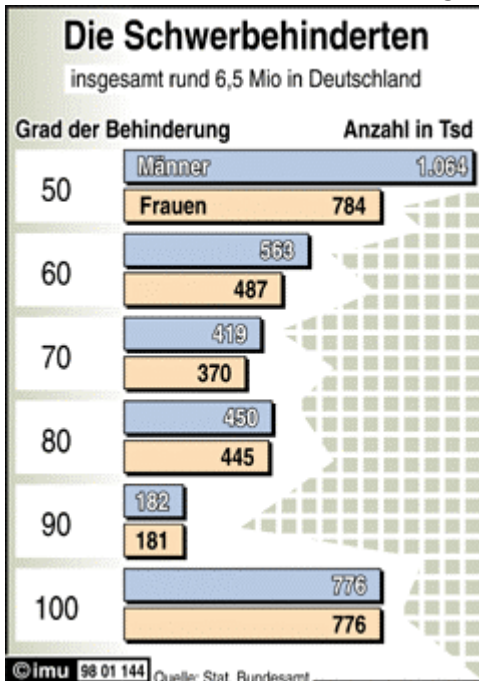
- Arbeitgeber auf das Projekt und die Bewerber aufmerksam machen
 - Zusammenarbeit mit der Initiative für Beschäftigung
 - Einschaltung von Presse und anderen Medien
- Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung optimieren
 - Bundesanstalt als Projektpartner
 - BA-Medien nutzen
 - Talentmarketing als FH-Wahlpflichtfach
 - Datenfluss mit den Ämtern für eine schnellere Vermittlung optimieren
- Experten hinzuziehen

Wahlbereich Hauptstudienabschnitt II: Berufliche Integration behinderter Jugendlicher in der Praxis

- Kooperation mit der PKO zur Einrichtung einer Talentdatenbank
- Zusammenarbeit mit der FH Arbeitsverwaltung

Abschnitt 6: Hintergründe und Argumente für Beratungsfachkräfte

1. Zahlen und Fakten zur Beschäftigung Behinderter



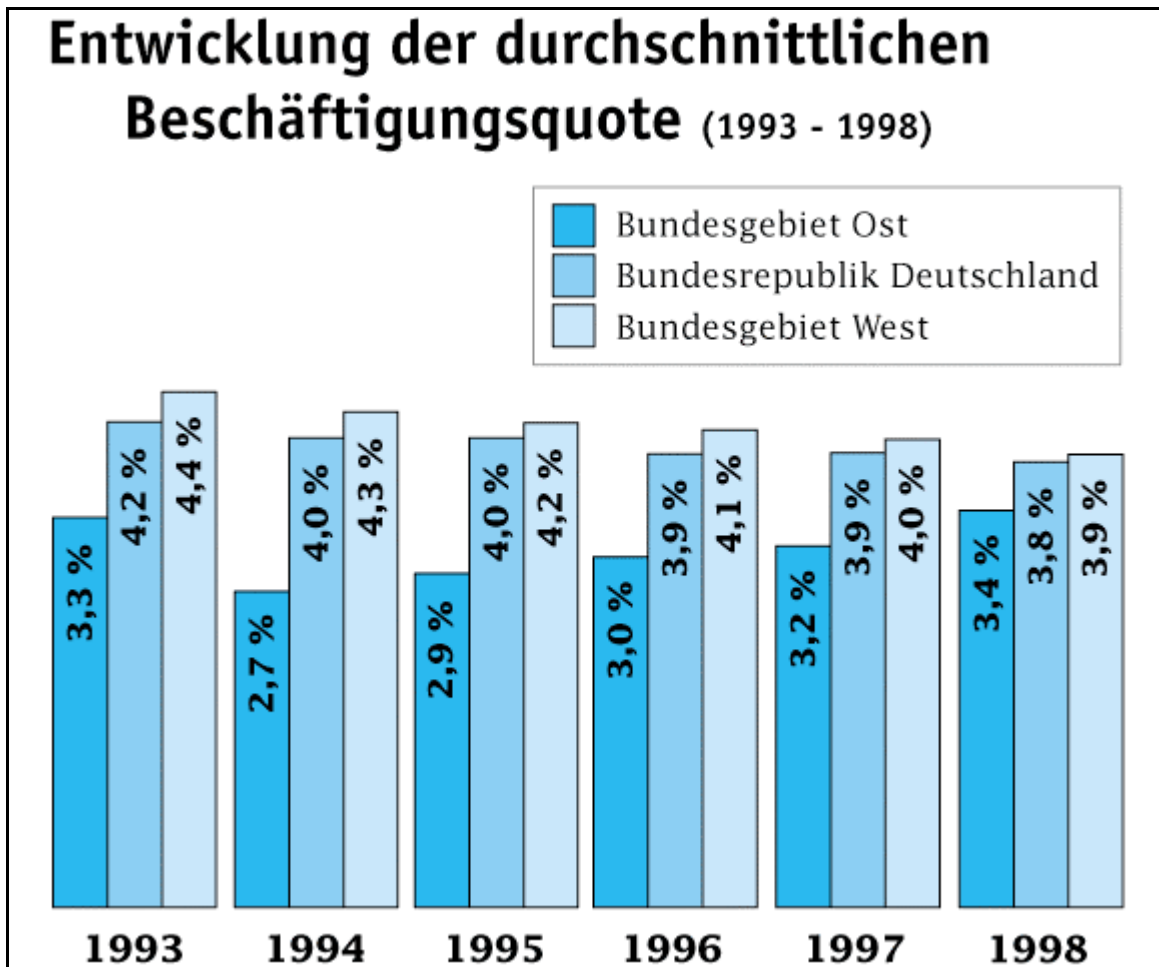
Arbeitgeberumfrage

Wie sind insgesamt Ihre betrieblichen Erfahrungen mit Schwerbehinderten?

Sehr gut:	11
Gut:	49
Befriedigend:	33
Ausreichend:	4
Sehr schlecht:	0
Keine Angabe:	2

Quelle: <http://www.zb-net.de/>
27.07.01; 13.00h

Behinderte in
der BRD /
Erfahrungen von
AG mit SB



2. Der Arbeitsmarkt für Behinderte

Arbeitsmarkt

Die Arbeitslosigkeit unter schwerbehinderten Menschen ist im Bundesdurchschnitt im Vergleich zum vergangenen Jahr leicht zurückgegangen. Nach wie vor ist aber keine nachhaltige Besserung der Situation zu verzeichnen. Im Juli 2000 waren in Deutschland 183.169 Schwerbehinderte arbeitslos gemeldet. Dies sind im Vergleich zum selben Monat des Vorjahres rund 10.000 arbeitslose Schwerbehinderte weniger. Der Rückgang kommt allerdings allein der Entwicklung in den alten Bundesländern zugute, während die Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten in den neuen Bundesländern in den Vergleichsmonaten von 36.935 auf 37.797 gestiegen ist.

Nach dem bis zum 30. September 2000 geltenden Schwerbehindertengesetz müssen Arbeitgeber mit mindestens 16 Arbeitsplätzen sechs Prozent ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten besetzen. Nur ein sehr kleiner Teil der Arbeitgeber erreicht tatsächlich diese Quote. Die durchschnittliche Erfüllungsquote ist erneut zurückgegangen, und zwar von 3,9 Prozent im Jahr 1997 auf 3,8 Prozent im Jahr 1998.

Im öffentlichen Dienst wird die Beschäftigungspflicht mit 5,3 Prozent besser erfüllt als in der Privatwirtschaft mit 3,4 Prozent. Die Schwankungen innerhalb verschiedener Branchen der Privatwirtschaft, aber auch in den unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Dienstes sind zum Teil erheblich. Positiv zu vermerken ist, dass kleinere Arbeitgeber mit weniger als 16 Arbeitsplätzen, die nach dem Gesetz nicht beschäftigungspflichtig sind, im letzten Jahr rund 130.000 Schwerbehinderte beschäftigten.

In Deutschland leben gegenwärtig rund 6,6 Millionen Menschen, die als Schwerbehinderte von den Versorgungsämtern registriert sind. Allerdings steht nur ein Teil dieser Menschen im Erwerbsleben - rund 940.000. Zusammen mit den arbeitslosen Schwerbehinderten sind es rund 1,1 Millionen Menschen, die bei den Aufgaben des Schwerbehindertengesetzes die Zielgruppe der Hauptfursorgestellten bilden.

Quelle: <http://www.zb-net.de/archiv/info/index.html>;
27.07.01; 22.00h

Wahlbereich Hauptstudienabschnitt II: Berufliche Integration behinderter Jugendlicher in der Praxis

3. Finanzielle und andere Anreize für Arbeitgeber

Um behinderungsbedingte Defizite auszugleichen und als zusätzlichen Anreiz Behinderte einzustellen, gibt es zahlreiche finanzielle Fördermöglichkeiten, die Beratungs- und Vermittlungsfachkräften zumindest in den Grundzügen bekannt sein sollten, um erfolgreich Vermitteln zu können.

Arbeitgeberleistungen

Ausbildungszuschuss

- Zuschuss bis 60 Prozent der im letzten Jahr zu zahlenden monatlichen Ausbildungsvergütung, in Ausnahmefällen bis zu 100 Prozent
- für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung in einem Ausbildungsberuf

Für Behinderte zur Aus- oder Weiterbildung in einem Ausbildungsberuf, wenn Aus- oder Weiterbildung aus behinderungsbedingten Gründen sonst nicht zu erreichen sind

Ausbildungszuschuss
§ 236 SGB III

Ausbildungszuschuss für Schwerbehinderte

- Zuschuss bis zu 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung oder der vergleichbaren Vergütung für das letzte Ausbildungsjahr einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag
- in begründeten Ausnahmefällen Zuschuss bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr
- für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung

Für Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte, die zur betrieblichen Aus- oder Weiterbildung in einem Ausbildungsberuf eingestellt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist

Ausbildungszuschuss für SB
§ 235a Abs. 1 SGB III

Zuschuss für befristete Probebeschäftigung

- Übernahme der Kosten bis zu 3 Monate

Für Behinderte im Rahmen eines beruflichen Rehabilitationsverfahrens, wenn dadurch die Möglichkeit einer beruflichen Eingliederung verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen ist

Probebeschäftigung
§ 238 SGB III

Eingliederungszuschuss

Regelförderhöhe

- zur **Einarbeitung** bis zu 30 Prozent
- bei **erschwerter Vermittlung**
- und für **ältere Arbeitnehmer** bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts

Wenn Arbeitnehmer

- einer besonderen Einarbeitung zur Eingliederung bedürfen
- insbesondere Langzeitarbeitslose, Schwer- oder sonstige Behinderte, wegen in ihrer Person liegender Umstände nur erschwert vermittelt werden können
- das 50. Lebensjahr vollendet haben und vor Beginn des Arbeitsverhältnisses langzeitarbeitslos oder innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 6 Monate arbeitslos waren
- als Berufsrückkehrer einer besonderen Einarbeitung zur Eingliederung bedürfen

Eingliederungszuschüsse
§§ 217 ff SGB III

Erhöhte Förderung

- Eingliederungszuschüsse können um bis zu 20 Prozentpunkte höher festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Umfangs der Minderleistung, der Eingliederungsschwernisse oder des Einarbeitungsaufwandes notwendig ist.

Wahlbereich Hauptstudienabschnitt II: Berufliche Integration behinderter Jugendlicher in der Praxis

Regelförderungsdauer

- zur **Einarbeitung** bis zu 6 Monate
- bei **erschwerter Vermittlung** bis zu 12 Monate
- für **ältere Arbeitnehmer** bis zu 24 Monate

Verlängerte Förderung

- In begründeten Fällen besonders schwerer Vermittelbarkeit kann eine verlängerte Förderungsdauer maximal das Doppelte der Regelförderungsdauer, beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer insgesamt 60 Monate) festgelegt werden.

Degression

- mindestens 10 Prozentpunkte nach der Regelförderungsdauer

Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte

Zuschuss zu den Lohnkosten

Förderungshöhe

- bis zu 70 Prozent des tariflichen oder ortsüblichen monatlichen Arbeitsentgelts einschließlich des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Förderungsdauer

- bis zu 12 Monate im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung, sofern für diese Zuschüsse erbracht wurden
- bis zu 36 Monate im Regelfall
- bei Schwerbehinderten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 60 Monate
- bei Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate

Degression

- nach Ablauf von 12 Monaten um mindestens 10 Prozentpunkte jährlich
- bei Schwerbehinderten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, erstmals nach 24 Monaten
- Absenkung nicht unter die Mindestförderung von 30 Prozent

Förderung für Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte, insbesondere Schwerbehinderte

- die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen sind
- die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind
- die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte oder einem Integrationsprojekt nach dem Elften Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes eingestellt werden
- die als Teilzeitbeschäftigte eingestellt werden
- die in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber übernommen werden

EGZ SB
§ § 222a SGB III
§235a Abs.3
SGB III

Wahlbereich Hauptstudienabschnitt II: Berufliche Integration behinderter Jugendlicher in der Praxis

Eingliederungsvertrag

- Erstattung des für Zeiten ohne Arbeitsleistung zu tragenden Entgelts, des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie der Beiträge, die im Rahmen eines Ausgleichssystems für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle und für die Zahlung von Urlaubsvergütung zu leisten sind
- Dauer längstens 6 Monate
- Der Eingliederungsvertrag ist unter Mitwirkung des Arbeitsamtes mit einem Arbeitslosen (Langzeitarbeitsloser oder durch ein Vermittlungsschwernis von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohter) abzuschließen mit dem Ziel diesen Beschäftigten nach der Einarbeitung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen.
- Die Lösung des Eingliederungsvertrages ist ohne Angabe von Gründen jederzeit möglich.
- Der Eingliederungsvertrag kann mit einem Eingliederungszuschuss einher gehen. Bei Lösung des Eingliederungsvertrages ist der Eingliederungszuschuss nicht zurück zu zahlen

**Eingliederungs-
Vertrag**
§§ 229 ff SGB III

Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose Zuschuss zu den Lohnkosten

- längstens 12 Monate
- bei Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der 3 Jahre oder länger arbeitslos war, in den ersten 6 Monaten bis zu 80 Prozent und in den zweiten 6 Monaten bis zu 60 Prozent
- bei Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der 2 Jahre bis unter 3 Jahre arbeitslos war, in den ersten 6 Monaten bis zu 70 Prozent und in den zweiten 6 Monaten bis zu 50 Prozent
- bei Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der 1 Jahr bis unter 2 Jahre arbeitslos war, in den ersten 6 Monaten bis zu 60 Prozent und in den zweiten 6 Monaten bis zu 40 Prozent
- des regelmäßig gezahlten tariflichen ortsüblichen Arbeitsentgelts zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bis zur Höhe von 75 Prozent der Bemessungsgrenze für die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit
- Begründung eines unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses mit mindestens 15 Std. wöchentlich mit einem 1 Jahr und länger beim Arbeitsamt gemeldeten Arbeitnehmer (Langzeitarbeitslose)
- Die Beschäftigungshilfe muss für die berufliche Eingliederung des Langzeitarbeitslosen erforderlich sein.
- Gefördert wird die Einstellung Langzeitarbeitsloser in ein Arbeitsverhältnis in den Jahren 2001 bis 2002.

Bhi
Richtlinie BMA

Weitere Anreize

Mehrfachanrechnung

(1) Das Arbeitsamt kann die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen, besonders eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 72 Abs. 1 auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz, höchstens drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zulassen, wenn dessen Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt. Satz 1 gilt auch für teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 75 Abs. 2.

(2) Ein schwerbehinderter Mensch, der beruflich ausgebildet wird, wird auf zwei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen angerechnet. Das Arbeitsamt kann die Anrechnung auf drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zulassen, wenn die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(3) Bescheide über die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen auf mehr als drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen, die vor dem 1. August 1986 erlassen worden sind, gelten fort.

**Mehrfach-
anrechnung**
§ 76 SGB IX

Wahlbereich Hauptstudienabschnitt II: Berufliche Integration behinderter Jugendlicher in der Praxis

Gleichstellung

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Gleichstellung
§ 2 III SGB IX

4. Informationen zur Ausgleichsabgabe

Öffentliche und private Arbeitgeber, die über mindestens 20 - statt wie früher 16 - Arbeitsplätze verfügen, müssen nach dem neuen Schwerbehindertengesetz fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzen. Höhe der Beschäftigungsquote befristet Diese Regelung ist zunächst bis 31. Dezember 2002 befristet. Danach steigt die Beschäftigungsquote wieder auf sechs Prozent, wenn es bis dahin nicht gelungen ist die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten in Deutschland vom Stand Oktober 1999 um mindestens 25 Prozent zu reduzieren. Dies bedeutet, dass rund 50.000 bisher arbeitslose Schwerbehinderte eine Beschäftigung finden müssen.

**Beschäftigungs-
quote**

Die bisher nur befristet bis zum 31. Dezember 2000 geltende Regelung, dass alle Auszubildenden bei der Berechnung der Zahl der Arbeitsplätze unberücksichtigt bleiben und beschäftigte schwerbehinderte Auszubildende auf zwei oder drei Pflichtplätze angerechnet werden können, gilt nun auf Dauer.

Schwerbe-
hinderte
Auszubildende

Arbeitgeber, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht nachkommen, müssen für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zahlen.

**Ausgleichs-
abgabe**

Durch diese Regelung soll jeder Arbeitgeber verpflichtet werden einen Beitrag zur Rehabilitation Schwerbehinderter zu leisten und einen bestimmten Prozentsatz seiner Arbeitsplätze für Schwerbehinderte zur Verfügung zu stellen. Falls ihm dies nicht möglich ist, sieht das Gesetz eine finanzielle Regelung vor. Die Ausgleichsabgabe soll in erster Linie einen finanziellen Ausgleich gegenüber den Arbeitgebern schaffen, die ihre Beschäftigungspflicht erfüllen und denen daraus, zum Beispiel durch den gesetzlichen Zusatzurlaub und die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Arbeitshilfen, erhöhte Kosten entstehen. Darüber hinaus soll die Ausgleichsabgabe Arbeitgeber anhalten, ihre Beschäftigungspflicht zu erfüllen.

Für die Erhebung und die Verwendung der Ausgleichsabgabe ist die Hauptfürsorgestelle zuständig. Die Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie für Leistungen zur Begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben verwendet werden. Ausgenommen davon ist die Verwendung der Ausgleichsabgabe für bestimmte Zwecke, für die der beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestehende Ausgleichsfonds zuständig ist. Ferner ist ausgenommen die Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter, die von den Arbeitsämtern wahrgenommen wird.

Erhebung und
Verwendung

Beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ein Ausgleichsfonds als zweckgebundene Vermögensmasse für überregionale Maßnahmen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft eingerichtet worden. Aus diesem Ausgleichsfonds werden unter anderem der Bundesanstalt für Arbeit Mittel zugewiesen, aus denen Leistungen zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter an Arbeitgeber erbracht werden.

Ausgleichsfonds

Für die Feststellung der zu zahlenden Ausgleichsabgabe sind die Betriebsgröße und die Höhe der bereits erfüllten Beschäftigungsquote ein wichtiges Kriterium. Die Ausgleichsabgabe beträgt pro Monat und unbesetztem Pflichtplatz: 200 DM bei einer Beschäftigungsquote ab 3 % bis unter 5 % 350 DM bei einer Beschäftigungsquote ab 2 % bis unter 3 % 500 DM bei einer Beschäftigungsquote unter 2 % Die Ausgleichsabgabe wird auf der Basis einer jahresdurchschnittlichen Berechnung ermittelt. Das heißt, Monate mit einer unterdurchschnittlichen Beschäftigung von Schwerbehinderten können mit "besseren" Monaten ausgeglichen werden. Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird außerdem dynamisiert. Sie steigt in einem Umfang, der sich an der Entwicklung der Bezugsgröße für die Sozialversicherung im Sozialgesetzbuch IV orientiert.

Veranlagung

Arbeitgeber mit bis zu 39 Arbeitsplätzen, die einen Schwerbehinderten zu beschäftigen haben, bezahlen 200 DM Ausgleichsabgabe, wenn sie diesen Pflichtplatz nicht besetzen. Arbeitgeber mit bis zu 59 Arbeitsplätzen müssen zwei Schwerbehinderte beschäftigen. Sie bezahlen 200 DM, wenn sie nur einen Pflichtplatz besetzen, und 350 DM, wenn sie keinen Schwerbehinderten beschäftigen. Auch bei dieser so genannten Kleinbetriebsregelung wird die Höhe der Ausgleichsabgabe auf der Basis einer jahresdurchschnittlichen Berechnung ermittelt.

Kleinbetriebs-
regelung

Wahlbereich Hauptstudienabschnitt II: Berufliche Integration behinderter Jugendlicher in der Praxis

Die Berechnung der Ausgleichsabgabe erfolgt durch Selbstveranlagung der Arbeitgeber anhand der von der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung gestellten Vordrucke. Die Vordrucke sind bis spätestens 31. März für das vorangegangene Jahr mit je einer Durchschrift für die Hauptfürsorgestelle dem zuständigen Arbeitsamt zu übersenden. Die Ausgleichsabgabe ist unmittelbar an die Hauptfürsorgestelle zu überweisen

Berechnung

Die gesenkte Beschäftigungsquote und die gestaffelte Ausgleichsabgabe gelten ab dem 1. Januar 2001. Die Anzeigevordrucke für das Veranlagungsjahr 2000, welche die Arbeitgeber im zweiten Halbjahr 2000 von der Bundesanstalt für Arbeit erhalten und die sie bis zum 31. März 2001 abgeben müssen, sind nach altem Recht auszufüllen. Erst die Anzeigevordrucke, die im zweiten Halbjahr 2001 versendet werden, beziehen sich auf das geänderte Gesetz.

5. Neuerungen durch das Neunte Sozialgesetzbuch

Rehabilitation und Behindertenpolitik Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Neues Recht
SGB IX

Zum 1. Juli 2001 traten aufgrund des Neunten Buches Sozialgesetzbuchs (SGB IX) eine Reihe von Änderungen in Kraft. Mit dem SGB IX wurden die Rechtsvorschriften zur Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen weiterentwickelt und - soweit es sich um solche handelt, die für mehrere Sozialleistungsbereiche einheitlich gelten - im Sozialgesetzbuch als eigenes Buch zusammengefasst. Einbezogen wurde als Teil 2 des SGB IX auch das Schwerbehindertenrecht; das Schwerbehindertengesetz wurde deshalb aufgehoben.

Im Mittelpunkt des Gesetzes steht, behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Ziel der Sozialleistungen ist die Förderung der Teilhabe der behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen an der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsleben. Dieses Ziel soll mit medizinischen, beruflichen und sozialen Leistungen schnell, wirkungsvoll, wirtschaftlich und auf Dauer erreicht werden. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Leistungen als "Leistungen zur Teilhabe" zusammengefasst.

Ziele des SGB IX

Von den vielen Neuerungen sind folgende von besonderer Bedeutung:

Die wichtigsten
Neuerungen

- Beratung und Unterstützung in den gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger
In den neuen gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger erhalten Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen künftig in jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landkreis umfassende Beratung und Unterstützung. Die gemeinsamen Servicestellen informieren u.a. über Leistungsvoraussetzungen, ermitteln den zuständigen Rehabilitationsträger, helfen bei der Antragstellung und bleiben auch nach der Leistungsentscheidung Ansprechpartner der Betroffenen in allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.
- Einbeziehung der Träger der Sozial- und der Jugendhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger
Die Träger der Sozial- und der Jugendhilfe werden in den Kreis der Rehabilitationsträger einbezogen. Die Einbeziehung der Sozialhilfeträger in die für alle Rehabilitationsträger geltenden Verfahrens- und Abstimmungsvorschriften ermöglicht insbesondere eine enge Zusammenarbeit der Leistungsträger.
- Schnellerer Zugang zu Rehabilitationsleistungen
Die Betroffenen erhalten die erforderlichen Leistungen künftig schneller als bisher, weil die Entscheidung der Leistungsträger über zustehende Leistungen innerhalb weniger Wochen zu treffen ist. Im Eilfall oder bei "Verzug" des Leistungsträgers besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung für selbstbeschaffte Leistungen.
- Stärkung der ambulanten Rehabilitation - Übergangsgeld auch bei ambulanter Reha
Die ambulante, teilstationäre und betriebliche Rehabilitation ist der stationären grundsätzlich vorzuziehen. Voraussetzung ist, dass das Rehabilitationsziel unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände auch nichtstationär mit vergleichbarer Wirksamkeit erreichbar ist. Dies kommt vor allem den Menschen zugute, die das bis heute vorrangig stationär ausgerichtete Leistungsangebot nur schwer oder gar nicht in Anspruch nehmen können wie z.B. Teilzeitbeschäftigten, alleinerziehenden Elternteilen oder selbständigen Handwerkern. Damit einher geht der grundsätzliche Anspruch auf Übergangsgeld auch während ambulanter Leistungen sowie der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung aufgrund einer ambulanten Leistung zur medizinischen Rehabilitation.
- Gebärdensprache
Für den Sozialbereich wird es hörbehinderten Menschen ermöglicht, Gebärdensprache zu

Wahlbereich Hauptstudienabschnitt II: Berufliche Integration behinderter Jugendlicher in der Praxis

verwenden, und zwar sowohl im Verfahren der Sozialverwaltung als auch bei der Ausführung aller Sozialleistungen, wie z.B. beim Arztbesuch oder der Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen. Die Kosten für notwendige Gebärdensprachdolmetscher und andere Kommunikationshilfen werden von dem jeweils zuständigen Leistungsträger übernommen. Anspruch auf Leistungen zur Förderung der Verständigung besteht auch für Menschen mit besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit.

Weitere Neuerungen:

- Ausbau der Prävention
Der Vorrang von Prävention wird als Grundprinzip festgeschrieben. Dementsprechend haben die Rehabilitationsträger darauf hinzuwirken, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird. Das wird vor allem durch gemeinsame Empfehlungen geschehen, die auch Ärzte einschließlich Betriebs- und Werksärzte einbinden.

Betriebliche präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen werden ausgebaut z.B. durch Einschaltung der Schwerbehindertenvertretung bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit und durch frühzeitige Einschaltung des Integrationsamtes (der bisherigen "Hauptfürsorgestelle").
- Leistungen im Ausland
Sachleistungen können künftig auch im Ausland erbracht werden, wenn sie dort bei zumindest gleicher Qualität und Wirksamkeit wirtschaftlicher ausgeführt werden. Tagespendler können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben grundsätzlich auch in den Nachbarstaaten in Anspruch nehmen.
- Arbeitsassistenz
Ergänzend zu dem Anspruch auf Arbeitsassistenz zur Erhaltung des Arbeitsplatzes gegenüber den Integrationsämtern - den bisherigen "Hauptfürsorgestellen" -, erhalten schwerbehinderte Menschen auch gegenüber den Rehabilitationsträgern einen Anspruch auf Arbeitsassistenz, wenn diese zur Erlangung des Arbeitsplatzes erforderlich ist.
- Überbrückungsgeld
Überbrückungsgeld zur Förderung einer selbständigen Tätigkeit kann nicht nur von der Bundesanstalt für Arbeit, sondern von allen Rehabilitationsträgern erbracht werden, die für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig sind.
- Reisekosten
Im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht ein Anspruch auf umfassende Übernahme von Reisekosten (nicht nur Fahrkosten) ohne Eigenbeteiligung auch gegen die Krankenkassen einschließlich der Übernahme des Verdienstausfalls einer wegen der Behinderung erforderlichen Begleitperson.
- Benachteiligungsverbot für Arbeitgeber
Für Arbeitgeber besteht ein ausdrückliches Verbot, schwerbehinderte Menschen wegen ihrer Behinderung zu benachteiligen. Damit einher geht ein Anspruch schwerbehinderter Menschen auf Entschädigung in Geld bei Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot.
- Eingliederungszuschüsse auch im Anschluss an befristete Beschäftigung Schwerbehinderter
Arbeitgeber können von der Bundesanstalt für Arbeit auch dann Eingliederungszuschüsse für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen erhalten, wenn diese bereits befristet bei ihnen beschäftigt waren.
- Arbeitsförderungsgeld
Behinderte Beschäftigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt erhalten ein Arbeitsförderungsgeld von bis zu 50 DM monatlich, wenn ihr Arbeitsentgelt 630 DM/Monat nicht übersteigt. Bei einem Arbeitsentgelt zwischen 580 DM und 630 DM wird der Differenzbetrag gezahlt; Erhöhungen der Arbeitsentgelte, die in Umsetzung der Sozialhilfereform von 1996 erfolgt sind, können zur Vermeidung von Doppelbelastungen der Rehabilitationsträger angerechnet werden. Von behinderten Werkstattbeschäftigten, die in einem Wohnheim leben, kann die Aufbringung der Mittel zu den Wohnheimkosten in Höhe des Arbeitsförderungsgeldes nicht verlangt werden.
- Verzicht auf die Bedürftigkeitsprüfung
Auf die Bedürftigkeitsprüfung bei Leistungen der Sozialhilfe zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben wird verzichtet. Damit werden insbesondere von Geburt an behinderte Kinder nicht anders behandelt als Kinder, die etwa durch einen Unfall im Kindergarten behindert werden. Folge des Verzichts auf die Bedürftigkeitsprüfung ist auch, dass auf Unterhaltspflichtige hinsichtlich der Kosten für stationäre medizinische Leistungen und stationäre Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Wahlbereich Hauptstudienabschnitt II: Berufliche Integration behinderter Jugendlicher in der Praxis

nicht mehr zurückgegriffen werden kann.

Der Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung gilt auch bei Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen sowie bei Hilfen für schwerstbehinderte Menschen, die in besonderen teilstationären Einrichtungen wie z.B. in sog. Fördergruppen oder Tagesfördereinrichtungen betreut werden. Behinderte Beschäftigte, die nur ein Einkommen bis zum zweifachen Regelsatz der Sozialhilfe für einen Haushaltsvorstand (rd. 1.150 DM/Monat) erzielen, müssen zu den Kosten des Lebensunterhalts in der Werkstatt keinen Beitrag - auch nicht in Höhe des Essensbeitrags - leisten.

- Wegfall der Altersgrenze bei bedürftigkeitsunabhängigen Leistungen der Eingliederungshilfe
Die bisherige Altersgrenze behinderter Menschen von 21 Jahren bei den bedürftigkeitsunabhängigen Leistungen der Eingliederungshilfe fällt weg.
- Verzicht auf besondere Eignungstests bei Leistungen der Eingliederungshilfe
Zur Feststellung, ob behinderte Menschen nach ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten in der Lage sind, ein Ausbildungsziel zu erreichen, werden besondere Eignungstests bei Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr verlangt. Damit werden behinderte und nicht behinderte Menschen, die eine Ausbildung anstreben, gleich behandelt.
- Eingliederungshilfe in Einrichtungen der Behindertenhilfe
Es wird sichergestellt, dass Eingliederungshilfe in Einrichtungen der Behindertenhilfe auch die Pflegeleistungen in der Einrichtung umfasst und dass eine Verlegung des Betroffenen in eine Pflegeeinrichtung nur in Ausnahmefällen und nicht gegen seinen Willen erfolgt.
- Barrierefreiheit
Um behinderten Menschen den Zugang zu den erforderlichen Leistungen zu ermöglichen, werden die Rehabilitationsträger verpflichtet, die Sozialleistungen sowie Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren zu halten.

Quelle: <http://www.bma.de/frame.asp?u=/de/asp/aktuell/presse.asp?id=1432>;
12.08.01;22.15h